

BAUBESCHREIBUNG

ST 2132 GEH- UND RADWEG DAMPFSÄGE

GEMEINDE LINDBERG



ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAULEISTUNG

1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

Die Gemeinde Lindberg beabsichtigt entlang der Staatsstraße St 2132 (Frauenauer Straße) zwischen Zwiessel und Frauenau im Bereich der Ortschaft Dampfsäge die Errichtung eines Geh- und Radweges. Dieser hat eine Länge von ca. 223 m und eine Breite von 2,50 m mit einem im Regelfall 2,00 m breiten Sicherheitsstreifen. Auf einem ca. 85 m langen Abschnitt wird der Sicherheitsstreifen auf 0,50 m verringert und der Geh- und Radweg mit einer Leitplanke, bzw. einem Hochbord von der Straße abgetrennt. Die Verringerung des Sicherheitsabstandes ist aufgrund der rückseitig geplanten Mauerscheiben zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes zum bestehenden Gelände notwendig.

Zudem ist geplant, die bestehende Asphaltdeckschicht der Busaufstellfläche sowie die Wartefläche der Bushaltestelle am Ortseingang Dampfsäge teilweise rückzubauen und zu erneuern. Darüber hinaus soll ein neuer Gehweg zur Bushaltestelle hergestellt werden, um eine sichere Erreichbarkeit der Bushaltestelle zu gewährleisten.

Zusätzlich werden im Zuge der Baumaßnahme die Trockenwetterbermen des bestehenden Bachdurchlasses unter der Staatsstraße hergestellt/erneuert.

Im Einzelnen sind folgende Teilleistungen vorgesehen:

• NICHTGEFÄHRLICHEN ABFALL ENTSORGEN	CA.	750 T
• OBERBODENARBEITEN	CA.	230 M ³
• BODENAUSHUB	CA.	740 M ³
• PLANUM HERSTELLEN	CA.	700 M ²
• BAUGRUBE HERSTELLEN	CA.	138 M ³
• TEILSICKER- / MEHRZWECKROHR	CA.	185 M
• FROSTSCHUTZSCHICHT HERSTELLEN	CA.	330 M ³
• BANKETT HERSTELLEN	CA.	29 M ³
• ASPHALT FRÄSEN	CA.	65 M ²
• ASPHALTTRAGSCHICHTEN HERSTELLEN	CA.	590 M ²
• ASPHALTDECKSCHICHTEN HERSTELLEN	CA.	655 M ²
• GRANITHOCHBORD	CA.	41 M
• STAHLGELÄNDER	CA.	36 M
• WINKELSTÜTZMAUER	CA.	30 M

1.1 STRAßENBAU

1.1.1 ART UND UMFANG

Der Geh- und Radweg soll parallel zur St 2132 mit einer asphaltierten Regelbreite von 2,50 m und einem 2,00 m breiten Sicherheitstrennstreifen hergestellt werden. Auf einem ca. 85 m langen Abschnitt wird der Sicherheitsstreifen auf 0,50 m verringert und der Geh- und Radweg mit einer Leitplanke, bzw. einem Hochbord von der Straße abgetrennt.

Die Böschungen werden in der Regel mit einer Neigung von 1:1,5 ausgeführt. In Teilbereichen muss aufgrund der topografischen Verhältnisse eine Böschungsneigung von 1:1,25 (ca. Bau-km 0+120 bis 0+126) ausgeführt werden.

1.1.2 ENTWÄSSERUNG

Die Entwässerung des Geh- und Radweges erfolgt oberflächlich über eine konstante Querneigung von 2,5 % in Richtung des parallel verlaufenden Rothbachs. Die Winkelstützmauer von Station 0+129 km bis 0+162 km, sowie das Durchlassbauwerk wird bündig mit der Oberkante des Radweges ausgeführt, um die Entwässerung über den Straßenrand jederzeit gewährleisten zu können. Im Bereich Bau-km 0+200 bis 0+230 soll der Geh- und Radweg mit einer Querneigung zur St 2132 ausgeführt werden.

Zur Planumsentwässerung werden Sickerrohrleitungen vorgesehen, die gemeinsam mit dem Oberflächenwasser in den Vorfluter entwässern.

1.1.3 OBERBAU

Nach RStO-12 ergibt sich der Gesamtaufbau für Geh- und Radwege zu 50 cm und soll wie folgt aufgebaut sein:

Gesamtaufbau Geh- und Radweg:

• Asphaltbetondeckschicht AC 8 DN	3,0 cm
• Asphalttragschicht AC 22 TN	8,0 cm
• <u>Frostschuttschicht</u>	<u>39,0 cm</u>
Gesamtstärke	50,0 cm

Gemäß ZTVE-StB 17 und RStO 12 ist auf der Oberkante des Erdplanums ein Verformungsmodul aus dem Plattendruckversuch von $EV_2 \geq 45 \text{ MN/m}^2$ nachzuweisen. Dieser Wert kann voraussichtlich auf den Böden des Homogenbereichs 3 sowie auf den vorhandenen Auffüllungen erreicht werden.

Auf den im westlichen Abschnitt des geplanten Radweges im Erdplanumsbereich anstehenden organischen Böden des Homogenbereichs 2 ist hingegen davon auszugehen, dass der geforderte Verformungsmodul nicht erreicht wird. In diesem Bereich wird daher die Durchführung eines Bodenaustausches empfohlen (westlicher Bereich ca. Bau-km 0+010 bis 0+100).

Für den Bodenaustausch wird der Einbau eines gut verdichtbaren Kies-Sand-Gemisches empfohlen, dessen Anteil an Korn < 0,063 mm im eingebauten Zustand maximal 15 % beträgt. Alternativ können auch Recyclingbaustoffe oder industrielle Nebenprodukte verwendet werden, sofern diese die genannten Anforderungen an die Kornverteilung erfüllen.

Unterhalb des Bodenaustausches ist ein geotextiles Filtervlies GRK 3 einzubauen.

1.1.4 STRAßENAUSSTATTUNG

Zur Straßensicherung sind Markierungen, Verkehrszeichen und ggf. Leitpfosten vorgesehen. Zusätzlich ist die bestehende Leitplanke zwischen der Staatsstraße St 2132 und dem geplanten Geh- und Radweg zu erneuern. Diese Arbeiten sind jedoch nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

1.2 LANDSCHAFTSBAU

Durch die Maßnahme entstehen Eingriffe in die Natur und Landschaft, sodass die Auflagen des landschaftspflegerischen Begleitplans und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Die Umsetzung der Maßnahmen und Einhaltung der Auflagen sind zu beachten und die Aufwendungen hierfür einzurechnen.

Der geplante Baustellenbereich liegt am Rand des Landschaftsschutzgebiets „Bayerischer Wald“. Aufgrund der Randlage im Schutzgebiet sowie der nur geringfügigen Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass das Vorhaben die Schutzgebietsziele nicht gefährdet.

Südöstlich des Baustellenbereichs schließt das FFH-Gebiet 7045-371 „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“ an. Der geplante Radweg liegt außerhalb des Schutzgebiets. Das geplante Baufeld überlagert sich minimal mit dem Schutzgebiet. Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).

1.3 KANALBAU

1.3.1 Allgemein

Der Kanalbau umfasst nur die Herstellung der Straßenentwässerung, wie in Punkt 1.1.2 beschrieben.

Die Maßnahmen zur Gütesicherung entsprechend den RAL-Güte- und Prüfbestimmungen gem. GZ 961 sind vom AN durchzuführen. Protokolle sind dem AG unaufgefordert vorzulegen. Der Mehraufwand hierfür ist in die EP einzurechnen. Die Kanäle und Leitungen sind höhen- und fluchtgerecht zu verlegen.

1.3.2 ROHRGRABENAUSHUB UND –VERFÜLLUNG

Für die Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen ist DIN EN 1610 in Verbindung mit ATV-DVWK A 139 maßgebend. Ausführung und Abrechnung erfolgen nach VOB mit senkrechten Baugrubenwänden in Böden sämtlicher Homogenbereiche. Schächte werden übermessen. Die Abrechnungslänge wird nach der Achslänge der Kanäle, d.h. jeweils von Schachtmitte, bestimmt. Ein Mehraushub für Schächte wird nicht vergütet. Bei Endschächten (nicht jedoch Eckschächten) wird ein Arbeitsraum von 50 cm Länge über die Schachtaußenkante anerkannt.

Für Verbauarbeiten gilt die DIN 4124 und DIN 18303 der VOB/C. Die Wahl der Verbauart, sofern es sich um übliche Verbaumethoden handelt, (waagrecht bzw. senkrechter Normverbau, Schalelemente, stählerne Kanaldielen etc.) bleibt dem AN überlassen. Die Verbauart muss jedoch den DIN- Vorschriften entsprechen und nach den örtlichen Verhältnissen zweckdienlich sein. Der AN hat die Verantwortung für die Standsicherheit des Verbau zu tragen. Der angebotene EP umfasst das Einbauen, Vorhalten und Beseitigen des gesamten Verbaus einschl. der erforderlichen Gurte, Steifen, Träger sowie der erforderlichen Umsteifungen usw. und der Lieferung von statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen für Baubehelfe.

Für den Baugrubenverbau mittels Verbauplatten wird - sofern die Leistungsbeschreibung keine gegenteiligen Angaben enthält - unabhängig von dem durch den AN festzulegenden verfahren - eine Stärke der Verbauplatten von jeweils 10 cm zusätzlich zur lichten Regelgrabenbreite nach DIN EN 1610 vergütet.

Im Preis ist zu berücksichtigen, dass entlang der Kanaltrasse auch mit Einengungen / Engstellen zu rechnen ist und Aushubmaterial nicht immer seitlich gelagert werden kann. Einzurechnen ist daher das Zwischenlagern des Aushubmaterials im Baustellenbereich, falls es nicht sofort zur Verfüllung an Stellen mit abgeschlossener Rohrverlegung verwendet werden kann. Es ist anzustreben, das Aushubmaterial im naturfeuchten Zustand sofort an anderer Stelle wieder einzubauen. Der Längstransport entlang der Baugrube ist mit den Einheitspreisen abgegolten.

Als Grundlage für die Ermittlung der Tiefenklasse gilt die beim gemeinsamen Aufmaß festgestellte Differenz zwischen UK Straßenplanum in Bereichen des Straßenvollausbaus bzw. UK bituminöse Schichten der Fahrbahn in Bereichen ohne Straßenvollausbau bzw. UK Oberboden in Grünflächen und der gemäß Plan erforderlichen Baugrubentiefe, d.h. gemessene Differenz bis Sohle Wasserlauf zzgl. Rohrwanddicke zzgl. Dicke der Rohrbettung. Mehrtiefen werden nur anerkannt, wenn sie für einen von der Bauleitung angeordneten Bodenaustausch erforderlich und von der Bauleitung schriftlich anerkannt sind.

1.3.3 ROHRE

Der Unternehmer haftet allein für die Standsicherheit und Zweckmäßigkeit seiner übernommenen Arbeiten. Insbesondere sind - unabhängig von den im vorliegenden Leistungsverzeichnis getroffenen Angaben über

Bettung usw. - die erforderlichen statischen Berechnungen für Rohrleitungen vom AN durchzuführen. Eine geprüfte Statik ist ohne besondere Aufforderung nach der Zuschlagserteilung, also vor Arbeitsbeginn, der Bauleitung vorzulegen, und zwar in der Form, die einen Wirtschaftlichkeitsvergleich erlaubt. Aufwendungen hierfür sind in die EP einzurechnen.

Es dürfen nur Baustoffe und Fertigteile von Firmen verwendet werden, die der laufenden Überwachung unterliegen, das Gütezeichen führen und zugelassen sind. Nicht bedingungsgemäß befundene Rohre und Materialien müssen auf Anordnung der Bauleitung unverzüglich von der Baustelle entfernt werden. Sind sie schon eingebaut, hat ihr kostenloser Ausbau und Ersatz zu erfolgen.

Für die Rohrbettung ist stets die gesamte Baugrubenbreite mit Sand oder Splitt aufzufüllen. Die Stärke der unteren Sandbettung beträgt mindestens 10 cm unter der äußeren Rohrsohle bzw. $\frac{1}{4}$ des inneren Rohrdurchmessers, falls dieses Maß mehr als 10 cm ergibt. Das Material ist nach dem Einbau sorgfältig zu verdichten. Danach ist das Rohrbett entsprechend den zu verlegenden Rohren profilgerecht auszumulden, wobei bei den Muffen jeweils ein Hohlraum geschaffen wird, um ein Reiten auf den Muffen auszuschließen.

Im Grundwasserbereich sind die Rohre unabhängig von der statischen Belastung grundsätzlich auf Beton zu betten. Der Unternehmer hat noch vor Beginn der Rohrverlegearbeiten den statischen Nachweis zu erbringen, inwieweit eine Bettung auf Betonsohle oder eine Betonummantelung erforderlich wird.

1.4 WASSERLEITUNGSBAU

Entfällt.

1.5 BREITBAND AUSBAU

Entfällt.

1.6 TROCKENBERMEN

Im bestehenden Wellstahl-Durchlass soll beidseitig Trockenbermen eingebaut werden, um die Durchgängigkeit für Arten wie den Fischotter zu verbessern. Das im Bachbett vorhandene Substrat soll während der Bauarbeiten an Ort und Stelle verbleiben, bzw. nach Abschluss der Maßnahme wieder in das Bachbett eingebracht werden.

Für die Errichtung der Trockenbermen soll der Rothbach im Durchlassbereich temporär verrohrt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die baulichen Maßnahmen im Gewässerbett nur im Zeitraum vom 15.08. bis 30.09. durchgeführt werden dürfen.

2 AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN

Dem AN werden die erforderlichen Absteckdaten im ASCII-Format übergeben. Alle erforderlichen Absteckungen hat der AN auszuführen. Diese Leistung ist einzukalkulieren bzw. werden nach der entsprechenden gemeinsam mit der Bauleitung vor Ort überprüft. Notwendige Änderungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG durchgeführt werden.

Die erforderlichen Baumfällungsarbeiten wurden bereits im Vorfeld von der Gemeinde Lindberg ausgeführt.

3 GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN

Entfällt.

BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE

4 LAGE DER BAUSTELLE

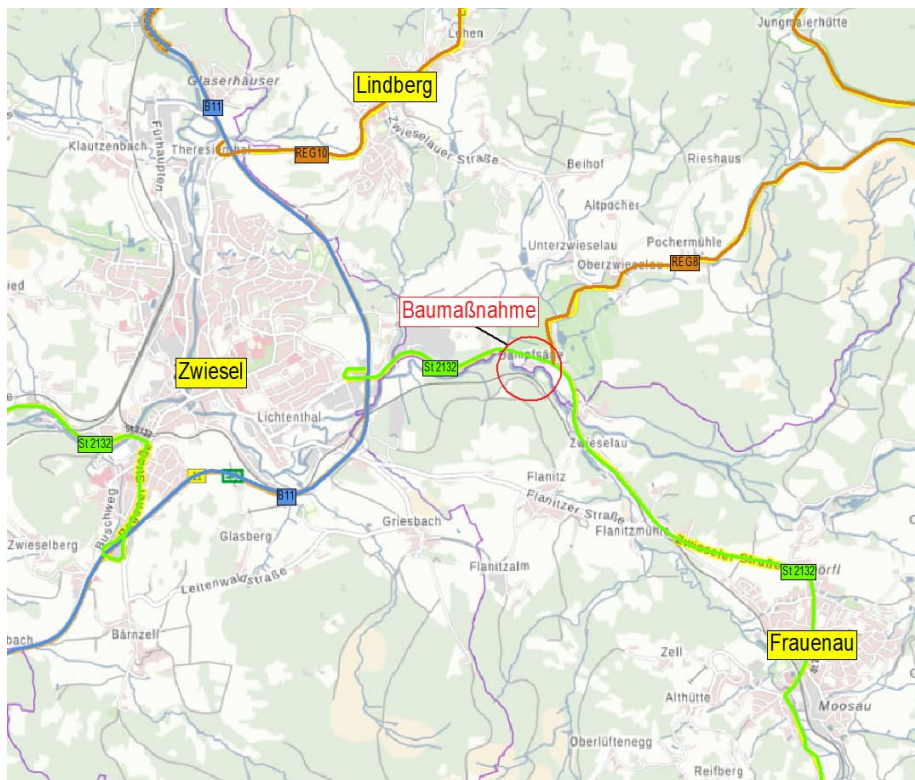


Bild 1: Übersichtskarte

Das Planungsgebiet befindet sich im südlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Lindberg zwischen Zwiesel und Frauenau an der Staatsstraße 2132. Der Ort der geplanten Baumaßnahme ist etwa 2,5 km vom Hauptort Lindberg entfernt und ist über die St 2132 mit dem überörtlichen Straßennetz verbunden.

Durch die Angebotsunterzeichnung bestätigt der Bieter, dass ihm die Lage der Baustelle, ihre Zufahrten, sowie alle sonstigen öffentlichen Verhältnisse bekannt sind. Eine spätere Geltendmachung von Ansprüchen für Aufwendungen, die sich aus Unkenntnis der Örtlichkeiten ergeben, wird nicht anerkannt.

5 VERKEHRSANBINDUNG DER BAUSTELLE

Die Baustelle ist über die unter Ziff. 4 genannten bzw. dargestellten Straßen erreichbar. Die zu benutzenden innerstädtischen Straßen, Feld- und Forstwege, Grundstückszufahrten usw. sind für schweren Baustellenverkehr nicht geeignet. Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten eine gemeinsame Begehung

unter Beteiligung des zuständigen Baulastträgers durchzuführen und das Resultat schriftlich festzuhalten. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Straßen und Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Aufwendungen hierfür bzw. zur Beseitigung von Schäden an diesen Einrichtungen infolge des Baustellenverkehrs sind in die EP einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die Strecken sind mit der Bauleitung, der Gemeinde und den Eigentümern festzulegen. Der Auftragnehmer hat ggf. erforderliche Sondergenehmigungen für das Befahren von Straßen mit schweren Fahrzeugen selbständig und auf eigene Kosten bei den zuständigen Stellen einzuholen.

6 ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Wasseranschlüsse, Stromanschlüsse, Gas- und Druckluftanschlüsse sowie Anschlüsse an Entsorgungsleitungen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Eine Vergütung für Anschlussverbraucherkosten erfolgt nicht.

7 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Auf dem Flurstück Nr. 862/15 wird vom AG eine ca. 126 m² große Fläche als Baustellenzufahrt zum nördlichen Durchlassende bereitgestellt.

Als Lagerplatz für die Lagerung des Aushubmaterials in Haufwerken zur Beprobung stellt der AG den ca. 5,4 km entfernten Parkplatz Fällerechen an der B11 zur Verfügung.

Weitere besondere Lager- und Arbeitsplätze innerhalb und außerhalb des Baugeländes werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Benötigt der Auftragnehmer weitere Flächen für die Baustelleneinrichtung als Lager- und Arbeitsplätze sowie weitere Zufahrtswege, so ist es seine Sache, sie sich zu beschaffen oder ihre Benutzung mit den Eigentümern zu vereinbaren. Eventuell erforderliche Baustraßen sind in die EP einzurechnen. Der AN hat seine Baustelleneinrichtung und sein Baulager abzusichern und ausreichend zu schützen. Der Mehraufwand hierfür wird nicht gesondert vergütet und ist in die EP mit einzukalkulieren.

8 OBERFLÄCHENWASSER

Im Bereich der Baustelle kann das Oberflächenwasser über straßenbegleitende Entwässerungseinrichtungen dem Vorfluter zugeführt werden. Vom AN ist sicherzustellen, dass die Entwässerungsfunktion der vorhandenen Gräben durch die Baumaßnahme nicht in schädigender Weise beeinträchtigt wird.

Sicherung gegen Tagwasser und dessen Beseitigung werden nicht vergütet.

9 BODEN- UND UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE

Ausführliche Baugrunduntersuchungen wurden im Zuge eines geotechnischen Berichts und eines Deklarationsberichts durchgeführt und sind Teil der Ausschreibungsunterlagen.

Bei dem auszubauenden Asphalt des Bushaltebuchs handelt es sich um einen Ausbauasphalt ohne Verunreinigung (Verwertungsklasse A).

Beschreibung der Schichtenfolge:

Die Felderkundungen haben die aufgrund der regionalen geologischen Situation zu erwartende Schichtung des Baugrundes im Wesentlichen bestätigt. Auf der Grundlage vergleichbarer bodenmechanischer Eigenschaften lassen sich die erkundeten Schichten am Untersuchungsstandort in nachfolgend aufgeführte Homogenbereiche zusammenfassen.

Homogenbereich 0 – Oberboden

Unter dem Ansatzpunkt wurde jeweils ein 0,2...0,4 m mächtiger Oberboden (Schluff, sandig, teilweise schwach kiesig, schwach organisch) angetroffen. Dieser enthält Wurzelreste und weist eine hellbraune bis dunkelbraune Farbe auf.

Homogenbereich 1 – Auffüllungen

Unterhalb des Oberbodens wurden bis in eine Tiefe von etwa 1,0 m unter Geländeoberkante künstliche Auffüllungen angetroffen. Es handelt sich um sandige, teilweise schwach schluffige bis schluffige Kiese mit unterschiedlichen Steinanteilen. Es wurden bereichsweise Ziegelreste aufgefunden. Die Kornform der Kiese und Steine ist kantig. Die Farbe ist hellbraun bis grau. Vermutlich handelt es sich um überstehendes Material des Straßenkoffers.

Homogenbereich 2 – organische Böden

Die Böden dieses Homogenbereiches wurden lediglich in der Bohrung BK 1 unterhalb der Auffüllungen angetroffen. Es handelt sich um dunkelbraune bis schwarze Torfe sowie dunkelbraune stark schluffige, schwach tonige und schwach kiesige Sande mit erhöhtem organischen Anteil. Die Torfe weisen eine weiche Konsistenz auf.

Homogenbereich 3 – quartäre Talfüllungen

Im Liegenden der organischen Böden und der Auffüllungen wurden die Böden dieses Homogenbereiches angetroffen. Es handelt sich um sandige bis stark sandige, schwach schluffige bis schluffige Kiese sowie um sandige, kiesige Steine. Die Böden wurden teilweise als nass angesprochen. In der Bohrung BK 1 sind diese Böden bis in eine Tiefe von 2,3 m, in der Bohrung BK 2 bis in eine Tiefe von 2,7 m anstehend. In der Bohrung 3 wurden die Böden dieses Homogenbereiches nicht angetroffen. Die Farbe ist hellbraun bis dunkelbraun, teilweise hellgrau bis grau.

Mit den durchgeführten Erkundungen wurde Bodenwasser angetroffen. Die einzelnen Wasserstände sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Aufschluss Nr.	Endteufe [m]	Ansatzpunkt [m ü. NHN]	Erkundungsendwasserstand	
			[m u. GOK]	[m ü. NHN]
BK 1	3,0	583,55	1,25	582,30
BK 2	3,5	584,68	1,83	582,85

10 SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN

Sämtliches ausgebautes Material, wie Bodenaushub, Asphalt und Bankettmaterial, sind vor dem Wiedereinbau bzw. der Abfuhr separiert nach Angaben der fachgutachterlichen Baubegleitung auf Haufwerken zwischenzulagern. Der überschüssige Bodenaushub wird durch ein vom AG beauftragtes Prüfinstitut beprobt. Für die fachgerechte Entsorgung des überschüssigen Materials hat der AN ein Nachtragsangebot zu stellen. Es steht dem AG frei entsprechende Vergleichsangebote anzufordern und evtl. gesondert zu vergeben.

11 ZU SCHÜTZENDE BEREICHE UND OBJEKTE

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind unbedingt einzuhalten oder zu berücksichtigen. Durch die Maßnahme entstehen Eingriffe in die Natur und Landschaft, sodass die Auflagen des landschaftspflegerischen Begleitplans und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind.

Der geplante Baustellenbereich liegt am Rand des Landschaftsschutzgebiets „Bayerischer Wald“. Aufgrund der Randlage im Schutzgebiet sowie der nur geringfügigen Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass das Vorhaben die Schutzgebietsziele nicht gefährdet.

Südöstlich des Baustellenbereichs schließt das FFH-Gebiet 7045-371 „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“ an. Der geplante Radweg liegt außerhalb des Schutzgebiets. Das geplante Baufeld überlagert sich minimal mit dem Schutzgebiet. Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Maßnahmen zur wegen naturschutzrechtlicher Belange:

Maßnahme V-Veg-1:

Baufeldbegrenzung durch Holzzaun während der Bauphase.

Maßnahme V-Veg-2:

Die Wiederbegrünung des Baufelds im Bereich der Straßenböschungen erfolgt durch Ansaat mit autochthonem Regiosaatgut (Ursprungsgebiet 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald) mit Schnellbegrünungskomponente (z. B. *Bromus secalinus*), Anteil Kräuter mind. 30%, Oberbodenauftrag ca. 5cm.

Maßnahme V-Veg-3: Neophytenkontrolle

Im Bereich des Baufelds und der Ausgleichsflächen erfolgt über 3 Jahre eine Kontrolle auf eine mögliche Ausbreitung expansiver Neophyten. Gegebenenfalls sind gezielte Maßnahmen zur Bestandsregulierung durchzuführen (Mahd vor der Samenreife etc.).

Maßnahme V-Veg-4: Gehölzrodung

Gehölzrodungen sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (also grundsätzlich keine Rodungen im Zeitraum März- September).

Maßnahme V-Veg-5: Baustelleneinrichtung und Lagerflächen

Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerung von Baumaterial sind mit einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung oder der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, sofern sie sich im Bereich von Vegetationsbeständen befinden.

Maßnahme V-Faun-1:

Begrenzung des Baufelds, Erhalt eines Teilhabitats der Zauneidechse, Vergrämunghd, Reptilienzaun und Abfangen verbliebener Individuen

Maßnahme V-Faun-2:

Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten (nach Einbruch der Dämmerung), die eine Beleuchtung erforderlich machen würden. Eine Beleuchtung von Gehölzbeständen ist nicht zulässig.

Maßnahme V-Faun-3:

Einzäunung des Baufeldes durch entsprechende Schutzeinrichtung (Bauzaun, Reptilienzaun), damit in angrenzende Lebensräume nicht eingegriffen wird.

Vergrämunghd der Bläulinge durch eine ggf. wöchentliche Mahd vorhandener Wiesenknopfpflanzen ab Juni, so dass der Große Wiesenknopf nicht zur Blüte gelangt und eine Eiablage nicht möglich ist.

Einzelverlagerung vorhandener Wiesenknopfpflanzen in zu erhaltende Uferstreifenabschnitte (außerhalb der geplanten Gehölzpflanzung).

Maßnahme V-Faun-4:

Es sind 6 Fledermauskästen im verbleibenden oder umgebenden Gehölzbestand anzubringen. Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Unbeschattete Südexpositionen sind zu vermeiden. Für das Anbringen sind Aluminiumnägel zu verwenden. Das Anbringen der Kästen hat in der Winterperiode des Eingriffs zu erfolgen. Die Standorte der Kästen sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Kästen sind jährlich zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Maßnahme V-Faun-5: Sicherstellung Durchgängigkeit für den Fischotter während der Bauphase:

Für den geplanten Einbau der terrestrischen Bermen im bestehenden Durchlass wird ggf. eine temporäre Verrohrung des Rothbachs erforderlich. Hier sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit die Durchgängigkeit des Rothbachs nicht maßgeblich eingeschränkt wird und der Fischotter über die Staatsstraße

wechselt, wo er einem erhöhten Tötungsrisiko im Straßenverkehr ausgesetzt ist. Bei einer temporären Verrohrung des Bachs, muss das Rohr entweder entsprechend groß sein, damit dieses auch vom Otter angenommen wird oder es muss (bei entsprechend hohem Wasserstand und schneller Fließgeschwindigkeit) für die Zeit der Bauphase ein zusätzliches Trockenrohr installiert werden oder es bleibt eine terrestrische Durchgangsmöglichkeit unter der Brücke.

Maßnahme V-Was-1:

Einschwemmungen von Feinteilen aus dem Baufeld / der Baugrube sind durch geeignete Schutzmaßnahmen und Absetzeinrichtungen zu vermeiden. Ablagerungen, Baustofflager und Baustelleneinrichtungsflächen sind im bachnahen Bereich nicht zulässig (Abstand zum Gewässerrand mind. 5 m). Baugeräte und Maschinen dürfen in gewässernahem Bereich nicht betankt, gereinigt oder gewartet werden.

Maßnahme V-Was-2:

Die baulichen Maßnahmen im Gewässerbett (Bermenerrichtung im Durchlass) erfolgen in einem fischbiologisch günstigen Zeitfenster und werden im Zeitraum 15.08. bis 30.09 durchgeführt.

Maßnahme V-Was-3:

Für die Errichtung der Trockenbermen wird der Rothbach im Durchlassbereich temporär verrohrt, so dass Stoffeinträge aus dem Bauvorgang minimiert werden. Das vorhandene Substrat kann im Durchlass verbleiben. Die bestehende Bachsohle bleibt weitgehend erhalten.

Maßnahme V-Bod-1:

Vorhandener Oberboden ist im Zuge der Baumaßnahme soweit möglich getrennt vom Unterboden zu entnehmen und in Mieten bis max. 2 m Höhe zu lagern. Er ist weitest möglich vor Ort wieder einzubauen.

Vorhandener Baumbewuchs ist weitgehend zu erhalten. Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Bauleitung gefällt werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Verschmutzung der Gewässer erfolgt. Erdmassen und Baumaterialien sind so zu lagern, dass sie generell nicht abgeschwemmt werden. Schadstoffe, Betonrückstände, Feinteile oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 darf keinesfalls in Vorfluter oder in den Untergrund eingeleitet werden. Gegebenenfalls ist das Baufeld mittels Schaltafeln / Brettern gegen Abschwemmungen in den Bach zu sichern. Diese Leistungen sind einzukalkulieren.

Bei Wasserhaltungsarbeiten darf kein verschmutztes Pumpwasser unmittelbar in den Vorfluter eingeleitet werden. Die Einleitung muss über ein gesondertes Absetzbecken bzw. über einen Container erfolgen.

Um eine Verunreinigung des Bodens zu vermeiden, ist unter den Haufwerken eine Folie auszulegen. Die Haufwerke sind zudem mit einer Folie regendicht abzudecken.

Es ist mit einem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen, die bei Antreffen auf eine temporäre Ausgleichsfläche umgesiedelt werden. Zudem muss der Baubereich mit einem funktionsfähigen Reptilienzaun nach Süden hin abgegrenzt und Tiere zwischen Staatsstraße und Reptilienzaun abgefangen und umgesiedelt werden. Der Aufbau des Zauns erfolgt vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechse (also bis Mitte/Ende März).

Zum Schutz der im Baugebiet vorkommenden Fischotter sind Maßnahmen zu treffen, damit die Durchgängigkeit des Rothbachs nicht maßgeblich eingeschränkt wird und der Fischotter über die Staatsstraße wechselt.

12 ANLAGEN IM BAUGELÄNDE

Abwasserkanäle, Wasserleitungen, Gas-, Strom- und Fernmeldeanlagen sind, soweit bekannt, in die Ausführungspläne eingetragen. Diese Eintragungen haben informativen Charakter. Der AN hat sich rechtzeitig bei den zuständigen Stellen und Fachbehörden über die genaue Lage von Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu informieren. Müssen derartige Einrichtungen aus Gründen der künftigen Trassenführung verlegt werden, werden die Leistungen nach den entsprechenden Positionen des LV vergütet. Für Schäden an Kabelsträngen und Leitungen, die durch Bauarbeiten oder mangelhafte Sicherungsmaßnahmen entstehen, ist der AN haftbar und schadenersatzpflichtig. Erschwernisse aus Stillstandszeiten, hervorgerufen durch die zu verlegenden Kabel, werden nicht gesondert vergütet. Beim Verlegen von Leitungen und Kabeln wird besonders darauf verwiesen, dass bestehende Anlagen so zu sichern bzw. zu verlegen sind, daß diese in ihrer

Funktion ständig aufrechterhalten bleiben. Bei Beschädigung ist entsprechender Ersatz zu leisten. Werden nicht bekannte Leitungen und Kabel angetroffen, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

13 ÖFFENTLICHER VERKEHR AUF DER BAUSTELLE

Die Baustelle ist durch den AN vorschriftsmäßig zu beschildern, zu beleuchten und zu sichern. Für die Verkehrssicherung gelten die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der aktuellen Ausgabe. Die Baustelleneinrichtung muss so aufgestellt werden, dass keine Straßen und Wege mit öffentlichem Verkehr für das Be- und Entladen von Baugeräten und Baustoffen benutzt werden.

Als Baustellenzufahrt genutzte Straßen und Wege sind während der Bauzeit laufend instand zu setzen und zu säubern. Eventuelle durch die Baumaßnahme bedingte Straßenreinigungen sind auf Kosten des AN durchzuführen. Erschwernisse und Aufwendungen durch den öffentlichen Verkehr sowie Kosten für evtl. Umfahrungen, Behelfsrampen, Überbrückungen, Baustraßen und dgl. für den Baustellenverkehr sowie für den Unterhalt von Verkehrsflächen, für die Verkehrssicherung und für die Verkehrsleitung werden nicht gesondert vergütet und sind in die EP einzurechnen.

Die Zugänge zu den Anwesen sind, falls möglich, verkehrssicher freizuhalten und ggf. zu überbrücken und zu beleuchten. Erschwernisse und Aufwendungen durch den öffentlichen Verkehr sowie Kosten für evtl. Umfahrungen, Behelfsrampen, Überbrückungen, Baustraßen und dgl. für den Baustellenverkehr sowie für den Unterhalt von Verkehrsflächen, für die Verkehrssicherung und für die Verkehrsleitung werden nicht gesondert vergütet und sind in die EP einzurechnen. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind vom AN zu beantragen.

AUSFÜHRUNG DER BAULEISTUNG

14 VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG

Die Maßnahme soll unter halbseitiger Sperrung (Regelplan CI/5) ausgeführt werden. Die Verkehrsführung erfolgt währenddessen mit einer Ampelregelung. Es ist eine Verkehrsregelung bestehend aus 4 Ampeln vorzusehen (2 x St 2132 + REG8 + Ortsstraße Dampfsäge). Es sind 3 Phasen erforderlich: St 2132 Richtung Frauenau grün / St 2132 Richtung Zwiesel grün / REG 8 + Ortsstraße Dampfsäge gleichzeitig grün mit Hinweis, dass Gegenverkehr ebenfalls „grün“ hat.

Die Baustelle ist durch den AN nach den Musterplänen gemäß den Richtlinien zu beschildern. Es werden nur voll reflektierende Verkehrsschilder zugelassen.

Die Herstellung der Beschilderung, die Aufstellung und der Abbau sowie das unkenntlich Machen nachts und an Wochenenden obliegt dem AN. Die Kosten hierfür sind in die Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

15 BAUABLAUF

Der Bauablauf bleibt im Regelfall dem AN überlassen, jedoch ist bei der Erstellung des Bauzeitenplanes eine enge Zusammenarbeit mit dem ausschreibenden Ingenieurbüro und dem Staatlichen Bauamt erforderlich. Die Leistungen für die Erstellung des Bauzeitenplanes sind in die EP einzurechnen.

Die Baudurchführung muss vom Auftragnehmer folgendermaßen gestaltet werden:

- Einhalten der Termine
- Verkehrsbehinderungen auf ein notwendiges Minimum beschränken
- Die Arbeiten mit Bauarbeiten Dritter koordinieren
- Die Interessen der Anlieger wahren
- Die Arbeiten möglichst wirtschaftlich für den Auftraggeber koordinieren

Mindestens eine Woche vor Baubeginn hat der AN dem AG und der Bauleitung einen verbindlichen Bauzeitenplan zur Prüfung und Freigabe zu übergeben.

16 BAUBEHELFE

Sämtliche Baubehelfe, soweit sie nicht Bestandteil des Bauvertrages sind, werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

17 STOFFE, BAUTEILE

Alle Leistungen umfassen, soweit im LV nicht anders vorgegeben, auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Materialien einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, sowie dem Versetzen bzw. Einbauen der Konstruktionen. Sämtliche Materialaufwendungen, Auslösen, Reisekosten sowie Löhne der Mitarbeiter sind in die Einheitspreise einzurechnen.

18 WINTERBAU

Nicht vorgesehen.

19 BEWEISSICHERUNG

Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen vom AN verursachter Schäden, Nachteilen oder Belästigungen freizustellen. Eine Zustandserfassung wird gemeinsam mit dem AG und dem Straßenbaulastträgers bzw. dem Eigentümer für den geplanten Baubereich durchgeführt. Hierzu sind zum einen die öffentlichen Flächen und die angrenzenden Einfriedungen aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Leistungen werden nach entsprechender Position der Leistungsbeschreibung vergütet. Glaubt der AN, dass weitere Beweissicherungsmaßnahmen erforderlich sind, hat er dies umgehend beim AG zu beantragen bzw. selbst durchzuführen. Schadensersatzansprüche auf Grund eines Versäumnisses des AN in dieser Hinsicht werden vom AG nicht erstattet.

Bei naher bzw. gefährdeter Bebauung hat die Verdichtung mit den entsprechenden Verdichtungsgeräten zu erfolgen.

Grenzsteine, die den Grenzverlauf angrenzender Grundstücke markieren, müssen sorgfältig gesichert werden. Der AG übernimmt nur die Wiederherstellung derjenigen Grenzzeichen, die wegen Herstellung des Baukörpers durch Abtrag oder Dammschüttung entfallen. Alle sonstigen durch den Baubetrieb abhanden gekommenen Grenzzeichen sind durch das Vermessungsamt auf Antrag und Kosten des AN wieder herzustellen.

20 SICHERUNGSMÄßNAHMEN

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der verkehrssichernden Beschilderung ist vom AN laufend zu überprüfen und zu sichern. Bei Arbeiten im Bereich von Leitungen und Kabeln hat sich der Auftragnehmer über deren Lage bei den entsprechenden Leitungsträgern zu informieren und deren Schutzanweisungen zu befolgen. Notwendige Arbeits- und Schutzgerüste für alle durchzuführenden Arbeiten sowie alle Hilfskonstruktionen und Kranegebühren werden nicht gesondert vergütet und sind in die EP einzurechnen.

21 BELASTUNGSANNAHMEN

Die Tragfähigkeit der Bauwerke, Rohre und Schächte ist für die Belastung aus Erdüberdeckung, Verkehrslast und Erdruchdruck nachzuweisen. Als Verkehrslast sind anzusetzen:

- 12 to außerhalb des Straßenraumes
- 60 to innerhalb von Straßenräumen

22 AUFMAßVERFAHREN

Sämtliche bituminösen Schichten werden nach der Breite der obersten Schicht abgerechnet. Das Aufmaß erfolgt generell entsprechend der Leistungsbeschreibung mit der zuständigen Bauaufsicht. Hierfür benötigtes Personal ist vom AN unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Zeitpunkt eines Aufmaßes ist rechtzeitig vor Durchführung mit der Bauleitung abzusprechen. Beteiligt sich der AN nicht ausreichend am Aufmaß, gelten die Festlegungen des AG, falls der AN nicht deren Richtigkeit nachweist.

23 PRÜFUNGEN

Die vom AN durchzuführenden Kontrollprüfungen dürfen nur im Beisein eines Vertreters des AG durchgeführt werden. Protokolle hierzu sind dem AG zur Verfügung zu stellen. Die Termine zur Durchführung sind dem AG rechtzeitig anzuzeigen. Die Ergebnisse der Eignungsprüfungen, Eigenüberwachungsprüfungen und dgl. sind, soweit für verschiedene Baustoffe vorgeschrieben, dem AG vor Baubeginn vorzulegen. Nach Abschluss der Arbeiten führt der AG ggf. Kontrollprüfungen der bituminösen Bauteile durch. Die Entnahme der Bohrkerns erfolgt gemeinsam durch AN und AG.

24 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Sämtliche für die Ausführung erforderlichen Lage- und Höhenpläne sowie sonstige Ausführungspläne werden vom AG 2-fach zur Verfügung gestellt. Sämtliche, dem AN übergebenen Ausführungsunterlagen müssen auf der Baustelle in mindestens 1-facher Ausfertigung aufliegen. Glaubt sich der AN wegen fehlender Ausführungsunterlagen behindert, so hat er diese rechtzeitig beim ausschreibenden Ingenieurbüro schriftlich anzufordern.

25 VOM AN ZU BESCHAFFENDE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind vom AN rechtzeitig vorzulegen:

- Der AN hat sich vor Beginn der Bauarbeiten über den Verlauf von Kabeltrassen, Kanaltrassen und dgl. bei den entsprechenden Stellen zu informieren. Der hierfür erforderliche Aufwand ist in die EP einzurechnen.
- Der AN hat den Ablauf der Bauarbeiten in einem Bauzeitenplan verbindlich festzulegen und mind. eine Woche vor Baubeginn dem AG und der Bauleitung zur Prüfung und Freigabe zu übergeben. Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind einzurechnen.
- Die Sicherung der Absteckung sowie die weiteren für Bauabwicklung und Bestandsdokumentation erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom Auftragnehmer durchzuführen. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- Der AN hat nach Auftragserteilung alle Arbeiten mit dem Versorgungsunternehmen und dessen Unternehmen so weit zu koordinieren, dass keine unnötigen Behinderungen entstehen. Aufwendungen hieraus werden nicht gesondert vergütet.
- Für die zur Verwendung kommenden Rohre sind geprüfte statische Berechnungen beizubringen. Aufwendungen hierfür sind in die EP einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- Für die Kanäle, Schächte und Betonfertigteile-Stützwände sind vom AN statische Berechnungen bzw. Typenstatik vorzulegen. Aufwendungen hierfür sind in die EP einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- Für evtl. Fertigteilbauwerke sind geprüfte Typenpläne bzw. Typenstatiken beizubringen. Aufwendungen hierfür sind in die EP einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- Mit der Schlussrechnung sind vom AN Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung auf Papier und in digitaler Form einfach vorzulegen. Die digitale Form der Unterlagen ist dabei im PDF-, DWG- und Isybau-Format auszuführen. Die Bestandspläne sind entsprechend den Angaben im Leistungsverzeichnis zu erstellen. Die Leistungen hierfür werden nach entsprechender Position des Leistungsverzeichnisses vergütet.

Die Auszahlung des Rechnungsrückhaltes ist u.a. von der Vorlage dieser Unterlagen sowie von der Behebung etwa bei der Abnahme festgestellter Mängel abhängig.

26 GELTENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Für die Durchführung der Arbeiten sind alle geltenden Vorschriften in der aktuellen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.

27 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER ZTV

Bei Fahrbahnaufweitungen, Verbreiterungen und im Bereich von Randeinfassungen gilt das örtliche Aufmaß. Erschwernisse infolge wechselnder Breite (z.B. Fahrbahnaufweitungen) sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Asphaltsschichten werden nach der obersten Schicht abgerechnet.

28 SONSTIGE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sind zu beachten.

29 AUSFÜHRUNGSFRISTEN

Für die vom AN durchzuführenden Leistungen sind die folgenden Ausführungsfristen zu beachten:

Bauarbeiten am Geh- und Radweg:

AUSFÜHRUNGSZEITRAUM BEGINN:	01.07.2026 BZW. NACH ABSPRACHE MIT DEM AG
AUSFÜHRUNGSZEITRAUM ENDE:	16.10.2026

Bauarbeiten Trockenwetterberme:

AUSFÜHRUNGSZEITRAUM BEGINN:	15.08.2026
AUSFÜHRUNGSZEITRAUM ENDE:	30.09.2026

30 RECHNUNGSSTELLUNG, NACHTRÄGE

Alle Rechnungen sind 3-fach bzw. nach Rücksprache mit der Bauleitung auch 1-fach beim ausschreibenden Ingenieurbüro einzureichen. Sie werden von der Bauleitung festgestellt und zur Auszahlung an die Gemeinde Lindberg weitergeleitet. Mit jeder Rechnung ist eine vollständige Mengenermittlung mit den erforderlichen Abrechnungsplänen vorzulegen.

Unvollständige Unterlagen führen zur Nichtbearbeitung der Abschlagsrechnungen. Die Abschlagsrechnungen sind immer entsprechend dem Stand der Bauausführung und mit den vorläufigen Aufmaßen mit der Gesamtsumme zu stellen. Vorangegangene Abschlagszahlungen werden von der Gesamtsumme abgezogen.

Nachtragsangebote (Preisvereinbarungen) sind dem Ingenieurbüro vor Ausführung der Bauleistung zur Prüfung vorzulegen. Sie müssen eine genaue Leistungsbeschreibung, die voraussichtlichen Mengen und eine prüfbare Aufgliederung des geforderten Einheitspreises und der Materialpreise mit Materialkostenzuschlag enthalten. Nach Anerkennung durch den AG werden sie Bestandteil des Bauvertrages. Unterlässt der Auftragnehmer die Stellung eines solchen Nachtrages, so erklärt er dadurch, dass er den vorliegenden Leistungsbeschrieb für die sach-, fach- und plangemäße Ausführung der jeweiligen Einzelleistung für ausreichend erachtet und darüber hinaus keine Vergütung erwartet und fordert.

31 SONSTIGES

Der Bieter hat sich vor der Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse eingehend zu unterrichten. Die vorstehenden Angaben befreien den Bieter nicht von der Verpflichtung der genauen Prüfung der für das Angebot maßgebenden Verhältnisse. Spätere Kosten für Behinderungen und Erschwernisse können nicht geltend gemacht werden.

Greifen die Baustellen mehrere Auftragnehmer ineinander, so haben sie die Arbeitsvorgänge im gegenseitigen Einvernehmen so zu regeln, dass sie sich nicht behindern und die Güte der Arbeiten sowie die Fertigungsfristen gewahrt werden.

Anlagen und Anlageteile dürfen erst nach der erfolgten Abnahme der Leistung durch den AG in Betrieb genommen werden.

Mit dem Bauvertrag ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft von 5% der Auftragssumme beim AG zu hinterlegen. Für den Gewährleistungszeitraum wird eine Gewährleistungsbürgschaft von 2% der Auftragssumme verlangt, die beim AG zu hinterlegen ist.

Auf der Baustelle sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und die Arbeitsschutzgesetze einzuhalten. Im Baubüro ist die „Gelbe Mappe“ der Berufsgenossenschaft bereitzuhalten. Die persönlichen Schutzausrüstungen sind auf der Baustelle zu tragen.

Die Subunternehmer sind zu benennen und vom AG genehmigen zu lassen. Die Eignung des verarbeitenden Betriebes und die Fachkenntnis sind nachzuweisen. Dies ist mittels Zulassung als Fachbetrieb (Präqualifikation) bzw. dem Nachweis vergleichbarer Objekte aus den vergangenen Geschäftsjahren zu erbringen.

Vor Baubeginn sind die Spartenpläne einzuholen und die betroffenen Sparten zu informieren. Die vorhandenen Leitungen sind von den Sparten kennzeichnen bzw. markieren zu lassen.

32 BEHINDERUNGEN

Der AN hat Behinderungen, insbesondere solche, die zu einer Fristverlängerung führen können, dem AG unverzüglich anzuzeigen und die Anerkennung von Ausfalltagen schriftlich zu beantragen.

Für Ausfalltage, die sowohl für den AN als auch für den AG unabwendbar und somit von keiner Vertragspartei zu vertreten sind, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung.

Als Verlängerung der festgelegten Fristen werden nur Witterungsverhältnisse anerkannt, welche die Fortsetzung der Bauleistungen unmöglich machen z.B. Behinderung durch Frost oder Auftreten von Hochwasser. Verfügt der AG eine Arbeitsunterbrechung, wenn seiner Ansicht nach die Güte der Arbeit wegen widriger Witterungsverhältnisse (z.B. Wintereinbruch) beeinträchtigt wird, berechtigt eine derartige Unterbrechung den AN nicht zu Ersatzansprüchen, ist jedoch Grund für eine Fristverlängerung.

33 GEWÄHRLEISTUNG

Nach VOB/B §13 Abs. 4 beträgt die Gewährleistungen für alle Bauteile 4 Jahre und für Mängelbeseitigungsleistungen 2 Jahre.

Der AN hat mind. 4 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungen, den AG schriftlich über den Ablauf der Gewährleistung zu informieren. Unterlässt der AN diesen schriftlichen Hinweis verlängert sich die Gewährleistung jeweils um weitere 4 Wochen, solange bis entweder der schriftliche Hinweis erfolgt oder aber die Gewährleistungsabnahme erfolgt ist. Ein stillschweigender Gewährleistungsablauf erfolgt nicht.

34 ANGEBOTE

Die im Angebot abzugebenden Preise sind als Festpreise zu kalkulieren. Eine Stoffpreis- und Lohngleitklausel findet keine Anwendung. In die Angebotspreise sind alle Haupt- und Nebenkosten einschließlich Vorhalten von Baugeräten und Fahrzeugen usw. einzurechnen, die zur bedingungsmäßigen Ausführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlich sind, soweit die Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich Ausnahmen aufführen.

Falls Sondervorschläge zugelassen sind, dürfen sie nicht von den in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Grundsätzen, Vorgaben und Ausgangswerten abweichen und müssen die gestellten bautechnischen Forderungen und sonstigen Bedingungen berücksichtigen. Sie müssen durch statische Berechnungen, Zeichnungen, Massenermittlungen und technische Erläuterungen belegt und prüfbar sein.

Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, sind grundsätzlich von der Wertung nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A auszuschließen. Mit der Angebotsabgabe erklärt der AN, dass alle Festlegungen des Langtextes volle Gültigkeit behalten und dieser sowohl der Ausführung als auch der Abrechnung zugrunde gelegt wird. Im Zweifel besitzt der Langtext Vorrang.